

# Beschwerderecht

*Tobias Michael Wille*

## Übersicht

- I. Allgemeines
  - 1. Entstehungsgeschichte
    - 1.1 Hergang
    - 1.2 «Höchste Stelle» bzw. «höchste Behörde»
- II. Normative Grundlagen
  - 1. Innerstaatliches Recht
  - 2. Internationales Recht
- III. Verhältnis zu anderen Grundrechten
  - 1. Recht auf den ordentlichen Richter und Verbot der (formellen) Rechtsverweigerung
  - 2. Begründungspflicht
  - 3. Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren
- IV. Rechtsnatur
- V. Schutzbereiche
  - 1. In persönlicher Hinsicht
  - 2. In sachlicher Hinsicht
    - 2.1 Materieller Gehalt des Beschwerderechts – Rechtsweggarantie
    - 2.2 Bindung des Gesetzgebers
      - 2.2.1 Im Allgemeinen
      - 2.2.2 Im Besonderen
        - 2.2.2.1 Fristvorschriften
        - 2.2.2.2 Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren, Vertreterkosten und Prozesskostensicherheit)
        - 2.2.2.3 Verfahrenshilfe
        - 2.2.2.4 Verjährungs- oder Klageerhebungsfristen

- 2.2.2.5 Zustelladresse
- 2.2.2.6 Rechtsmittelausschlüsse
- 2.3 Rechtsanwendung
  - 2.3.1 Gerichtsstand
  - 2.3.2 Form- und Fristvorschriften
  - 2.3.3 Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung und deren Zustellung an die Verfahrensbetroffenen
  - 2.3.4 Verfahrenshilfe
  - 2.3.5 Vermögenssperren (Passiv- und Aktivprozess)
  - 2.3.6 Auslegungsfragen
  - 2.3.7 Wiederaufnahmeverfahren
  - 2.3.8 Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten
  - 2.3.9 Vollstreckung innerhalb angemessener Fristen

## Spezialliteratur-Verzeichnis

## I. Allgemeines

### 1. Entstehungsgeschichte

#### 1.1 Hergang

Art. 43 LV, der das Recht der Beschwerdeführung «bis zur höchsten Stelle» gewährleistet, ist textlich § 19 der Konstitutionellen Verfassung 1862<sup>1</sup> nachgebildet. Inhaltlich geht er jedoch über diese Bestimmung hinaus, gestaltet doch erst die Verfassung 1921 die «allgemeinen Rechte» der Landesangehörigen, wie sie im Zweiten Hauptstück der Konstitutionellen Verfassung 1862 niedergelegt sind und zu denen auch das Recht der Beschwerdeführung zählt, als Abwehrrechte gegen grundrechtswidrige staatliche Akte aus, indem sie ein entsprechendes verfassungsgerichtlich Verfahren zur Verfügung stellt.

1 .....

In der Diskussion um die Verfassung von 1921 postuliert Wilhelm Beck<sup>2</sup> schon früh<sup>3</sup> rechtsstaatliche Garantien, die er in der Konstitutionellen Verfassung 1862 vermisst. Dementsprechend moniert er, dass Liechtenstein wohl ein Verfassungs-, nicht aber ein Rechtsstaat sei. Der Einzelne bedarf des individuellen Rechtsschutzes, wie ihn nach seinen Vorstellungen die staatsrechtliche Beschwerde an den Staatsgerichtshof gewährleisten soll.<sup>4</sup> Der Streit um den Schutz grundrechtlicher Freiheit musste bisher unter der Konstitutionellen Verfassung 1862 anlässlich der Gesetzgebung ausgetragen werden. So gesehen war dieser Schutz durch die Politik zu konkretisieren. Die Rechte des Landesangehörigen erschöpften sich in einem Appell an den Gesetzgeber.<sup>5</sup> Sie waren keine na-

2 .....

---

1    Abrufbar unter <[www.llv.li/amtstellen//llv-la-historische\\_rechtsquellen.htm](http://www.llv.li/amtstellen//llv-la-historische_rechtsquellen.htm)>; auch publiziert in: LPS 8, Vaduz 1981, S. 273 ff.

2    Zu seiner Person und seinem Wirken siehe Wolfgang Vogt, Versuch einer Biografie, und Arthur Brunhart, Jugendjahre, Schule und Bildung, Leistungen, in: Gemeinde Triesenberg (Hrsg.), Wilhelm Beck (1885–1936). Ein politisches Leben, Triesenberg 2011, S. 16 ff. und S. 74 ff.

3    Vgl. Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912, S. 24 und 25 f. Sein Verfassungsentwurf datiert von Mitte Januar 1918. Siehe Oberrheinische Nachrichten Nr. 47 vom 12. Juni 1920.

4    Art. 79 Abs. 2 Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck; siehe Oberrheinische Nachrichten Nr. 51 vom 26. Juni 1920.

5    Diese Rechte der Landesangehörigen stehen vielfach unter einem Gesetzesvorbehalt, sehen demnach ihre Durchführung durch den Gesetzgeber vor. Das heisst, dass es zu ihrer näheren Anwendung noch weiterer Gesetze bedarf.

turrechtlichen oder vorstaatlichen, sondern vom Staat bzw. vom Gesetzgeber den Bürgern gewährte Rechte,<sup>6</sup> die keine rechtlichen Schranken für die Gesetzgebung bildeten. Sie stellten mit anderen Worten kein unmittelbar geltendes Recht dar und konnten von den Landesangehörigen nicht eingeklagt werden.<sup>7</sup> Es gab kein Verfassungsgericht, das die Geltung der Verfassung auch in Konfliktsfällen durchgesetzt hätte. Die Konstitutionelle Verfassung 1862 verschliesst sich noch der Verfassungsgerichtsbarkeit. Sie war mit der souveränen Staatsgewalt des Fürsten nicht vereinbar.

Die Schlossabmachungen vom 11./13. September 1920 nehmen das rechts- und verfassungsstaatliche Anliegen der Reformbewegung auf und bauen den verfassungsgerichtlichen Schutz noch aus,<sup>8</sup> wie er Eingang in die Regierungsvorlage und schliesslich in die Verfassung von 1921 gefunden hat.<sup>9</sup> Der individuelle Rechtsschutz wird gestärkt und zum Schutze der Verfassung ein Staatsgerichtshof mit weitreichenden Normenkontrollbefugnissen eingerichtet.<sup>10</sup> Die nähere Ausgestaltung erfolgt im Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege<sup>11</sup> und im Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof.<sup>12</sup>

6 Vgl. Thomas Würtenberger, Von der Aufklärung zum Vormärz, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. I, Heidelberg 2004, S. 49 ff. (64 Rz. 25), und Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, S. 115.

7 Wilhelm Brauner, Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, in: Rudolf Machacek / Willibald P. Pahr / Gerhard Stadler (Hrsg.), 70 Jahre Republik. Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. 1, Kehl etc. 1991, S. 274 f., spricht von «Grundsätzen» für den Gesetzgeber oder von «Staatszielbestimmungen», sodass es «den Grundrechten an der Möglichkeit der Durchsetzung» fehlte, «zumal ja auch kein entsprechendes Organ zur Verfügung gestanden hätte».

8 Siehe Ziffer 4 der Schlossabmachungen, abgedruckt in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, S. 188 und S. 191.

9 Vgl. Art. 92 und 104 LV, LGBl. 1921 Nr. 15.

10 Zur Entstehungsgeschichte siehe Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 14 ff.

11 LGBl. 1922 Nr. 24; siehe zur Entstehung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, insbesondere des Landesverwaltungspflegegesetzes, Kley, Grundriss, S. 20 ff.

12 LGBl. 1925 Nr. 8, aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 2004 Nr. 32.

1.2 «Höchste Stelle» bzw. «höchste Behörde»

Der Staatsgerichtshof ist im Sinne von Art. 43 LV die «höchste Stelle», bei dem der Landesangehörige<sup>13</sup> bzw. Einzelne eine Verletzung seiner verfassungsmässig geschützten Rechte geltend machen kann, sofern zuvor der Instanzenzug erschöpft bzw. eine Entscheidung oder Verfügung enderledigend und letztinstanzlich ergangen ist, wie es heute Art. 15 Abs. 1 StGHG verlangt.<sup>14</sup>

4 \_\_\_\_\_

Unter der Konstitutionellen Verfassung 1862 ist das Recht der Beschwerdeführung «bis zur höchsten Behörde» zwar gewährleistet. Es kann aber in der Praxis nur eine begrenzt rechtliche Wirkung entfalten, da auf institutioneller Ebene eine unabhängige gerichtliche Überprüfungsinstanz fehlte.<sup>15</sup> Beschwerden (Vorstellungen und Petitionen) von Landesangehörigen an den Landtag wegen Mängeln und Missbräuchen, die die Landesverwaltung und Rechtspflege betreffen, kann dieser lediglich an den Fürsten weiterleiten und deren «Abstellung» beantragen. Entscheidungsbefugnisse besitzt der Landtag nicht.<sup>16</sup>

5 \_\_\_\_\_

## II. Normative Grundlagen

### 1. Innerstaatliches Recht

Art. 43 Satz 1 LV bestimmt kurz und prägnant, dass das Recht der Beschwerdeführung gewährleistet ist. Satz 2 der Verfassungsnorm konkretisiert dieses Recht dahingehend, «dass jeder Landesangehörige berechtigt ist, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren

6 \_\_\_\_\_

---

13 Das Beschwerderecht steht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes – unabhängig von der Nationalität – jeder natürlichen und juristischen Person zu. Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 241, und unten Rz. 16.

14 Vgl. zur Enderledigung und Letztinstanzlichkeit Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 455 f. und 562 ff.; siehe aber auch StGH 2009/205, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 f. Erw. 1.1, und StGH 2010/94, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 6 f. Erw. 1 ff.

15 Vgl. Gstöhl, Recht, S. 23 ff.

16 Vgl. § 42 der Konstitutionellen Verfassung 1862; abrufbar unter <[www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische\\_rechtsquellen.htm](http://www.llv.li/amtsstellen/llv-la-historische_rechtsquellen.htm)>; auch publiziert in LPS 8, Vaduz 1981, S. 273 ff.

einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzuges entgegensteht».<sup>17</sup>

## 2. Internationales Recht

7

Art. 13 EMRK<sup>18</sup> räumt jedermann, der eine Verletzung seiner durch die Konvention geschützten Rechte behauptet, das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz ein. Ähnliches normiert auch Art. 2 Abs. 3 UNO-Pakt II. Allerdings ist dort das Beschwerderecht nur als Staatenverpflichtung und nicht als Individualrecht ausgebildet. Beide Bestimmungen gehen auf Art. 8 AEMR zurück.<sup>19</sup> Art. 13 EMRK<sup>20</sup> gehört zu den Verfahrensgarantien. Er kann jedoch als akzessorisches Recht nur zusammen mit anderen materiellen Konventionsvorschriften, deren Verletzung behauptet wird, geltend gemacht werden.<sup>21</sup>

8

Art. 13 EMRK hat zum Ziel, die Konventionsrechte in den Mitgliedstaaten zu sichern. Er nimmt gegenüber dem nationalen Grundrechtsschutz eine subsidiäre Stellung ein.<sup>22</sup> Es ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Konventionsrechte zu überwachen und wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Eine Beschwerde an den EGMR ist erst zulässig, wenn alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.<sup>23</sup> Den Konventionsstaaten steht bei deren Ausgestaltung ein Ermessensspielraum zu. Es muss sich dabei nicht um einen gerichtli-

17 Zum persönlichen und sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechtes unten Rz. 16 ff.

18 LGBl. 1982 Nr. 60: Inkrafttreten für Liechtenstein: 8. September 1982.

19 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 424 Rz. 161.

20 Ausführlich zum Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK Dagmar Richter, Das Recht auf wirksame Beschwerde, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1066 ff.; siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 391 ff. Rz. 1 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 268 ff. Rz. 1 ff.; Grabenwarter, EMRK, S. 414 ff. Rz. 161 ff., und Villiger, Handbuch EMRK, S. 424 ff. Rz. 647 ff.

21 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 268 Rz. 1; siehe auch Grabenwarter, EMRK, S. 414 Rz. 162, und Frowein/Peukert, EMRK, S. 391 Rz. 1.

22 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 414 f. Rz. 162; vgl. auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 268 Rz. 1.

23 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 268 Rz. 1.

chen Rechtsschutz handeln.<sup>24</sup> Der Rechtsbehelf muss aber wirksam, d. h. «entweder geeignet sein, die Konventionsverletzung oder ihre Fortdauer zu verhindern, oder angemessene Wiedergutmachung zu erhalten».<sup>25</sup>

Art. 13 EMRK macht es aber nicht erforderlich, dass die Konventionsgarantien in nationales Recht inkorporiert werden, noch verpflichtet er die Konventionsstaaten, sie unmittelbar umzusetzen. Verfahren, die es den Betroffenen ermöglichen, die Verletzung innerstaatlich garantierter Grundrechte anzufechten, genügen zumindest insofern den Anforderungen des Art. 13 EMRK, als sie mit den Konventionsgarantien übereinstimmen.<sup>26</sup>

Nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 EMRK ist nur ein Gerichtsverfahren als Konventionsgarantie ausreichend. Sie verbürgen umfassendere Schutzgarantien, als sie in Art. 13 EMRK enthalten sind, der ein solches Verfahren nicht vorschreibt. So gesehen wird Art. 13 EMRK von Spezialbestimmungen überlagert bzw. absorbiert, sodass er in den Fällen entbehrlich wird, in denen der Weg zu einem Gericht durch die Konvention gesichert ist. Er kommt auch nicht zum Tragen, wenn eine innerstaatliche Rechtsordnung den Rechtsweg entgegen Art. 6 oder 5 Abs. 4 der Konvention ausschliesst.<sup>27</sup> Diese Bestimmungen beinhalten eine Rechtsweggarantie, wobei Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK im Rahmen seines Anwendungsbereichs ein Recht auf ein Gericht und als Ausfluss dieses Rechts ein Recht auf Zugang zu einem Gericht gewährt,<sup>28</sup> das im Zentrum seiner Verfahrensgarantien steht.<sup>29</sup> Es schliesst nicht nur die Befugnis ein, das Verfahren bei Gericht anhängig zu machen, sondern auch das Recht, eine abschliessende gerichtliche Entscheidung zu erhalten.<sup>30</sup> Dieses muss sich nach der Rechtsprechung des EGMR als effektiv erweisen und darf nicht bloss theoretisch und illusorisch sein. Die Konventionsstaaten sind daher verpflichtet, ein Rechtsschutzsystem zu er-

9 .....

10 .....

24 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 393 f. Rz. 5; siehe auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 269 Rz. 2, und Villiger, Handbuch EMRK, S. 426 Rz. 649.

25 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 270 Rz. 11.

26 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 416 Rz. 166.

27 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 396 Rz. 10.

28 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.

29 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 355 Rz. 48; einlässlich zu Art. 6 Abs. 1 EMRK ders., EMRK, S. 329 ff. Rz. 1 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 117 ff. Rz. 1 ff., und Villiger, Handbuch EMRK, S. 239 ff. Rz. 375 ff.

30 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.

richten, das dem Einzelnen den Zugang zum Gericht auch tatsächlich konzidiert.<sup>31</sup>

11

Art. 5 Abs. 4 EMRK sichert jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, das Recht zu, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht «ehetunlich» über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.<sup>32</sup>

### III. Verhältnis zu anderen Grundrechten

#### 1. Recht auf den ordentlichen Richter<sup>33</sup> und Verbot der (formellen) Rechtsverweigerung<sup>34</sup>

12

Die Rüge, wonach ein Gericht einen (gestellten) Antrag nicht behandelt hat,<sup>35</sup> hat nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes weniger mit dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 Abs. 1 LV als vielmehr mit den sich insoweit im sachlichen Geltungsbereich überschneidenden Grundrechten der Garantie des ordentlichen Richters bzw. des Verbots der

31 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 355 Rz. 48.

32 Siehe zu diesem Anspruch Villiger, Handbuch EMRK, S. 230 ff. Rz. 366 ff.; ausführlich zum Recht auf persönliche Freiheit Marzell Beck / Andreas Kley, S. 131 ff. dieses Buches.

33 Einlässlich zum Recht auf den ordentlichen Richter Tobias Wille, S. 331 ff. dieses Buches.

34 Zur Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtsverweigerung siehe etwa StGH 2010/6, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 2.2, wonach eine formelle Rechtsverweigerung vorliegt, wenn ein zuständiges Gericht bzw. eine zuständige Verwaltungsbehörde es unterlässt, ein Urteil oder eine Verfügung zu erlassen. Eine materielle Rechtsverweigerung ist dann gegeben, wenn zwar von der zuständigen Instanz entschieden wird, dem Rechtsunterworfenen materiell aber doch das Recht verweigert wird, weil sein Fall in unhaltbarer Weise und damit willkürlich beurteilt worden ist. Eine solche materielle Rechtsverweigerung ist damit identisch mit Willkür. Siehe dazu auch Hugo Vogt, S. 596 dieses Buches.

35 Konkret ging es in diesem Beschwerdefall um einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, der vom Obersten Gerichtshof nicht behandelt wurde. Der Beschwerdeführer wurde mit seinem Antrag auf die Entscheidung in der Hauptsache verwiesen. Je nach Umständen des Einzelfalles, kann es durchaus fraglich sein, ob durch ein solches Vorgehen das Beschwerderecht im Sinne eines angemessenen und insbesondere eines effektiven Rechtsschutzes noch gewährleistet ist.

Rechtsverweigerung zu tun.<sup>36</sup> Bemängelt beispielsweise ein Beschwerdeführer, dass der Präsident des Landgerichtes nicht zur Behandlung seines Ablehnungsantrages<sup>37</sup> oder seiner Aufsichtsbeschwerde<sup>38</sup> zuständig gewesen sei, so macht er damit implizit eine Verletzung des ordentlichen Richters geltend. Keine eigenständige Bedeutung haben das Beschwerderecht sowie das Rechtsverweigerungs- und das Willkürverbot, wenn er sich gleichzeitig auch auf sie beruft. Auch die erstinstanzliche Ablehnung einer Zuständigkeit betrifft primär das Recht auf den ordentlichen Richter.<sup>39</sup> Hingegen tangiert die Willkürfrage eines Beschwerdeführers, wonach sich der Präsident des Obergerichtes nicht materiell mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Präsidenten des Landgerichtes befasst und die Beschwerde zu Unrecht zurückgewiesen hat, vorrangig das grundrechtliche Beschwerderecht.<sup>40</sup> So ist gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch dann, wenn ein Beschwerdeführer die Zurückweisung seiner Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichtes durch den Beschluss des Obergerichtes bzw. den diesen Beschluss bestätigenden Beschluss des Obersten Gerichtshofes bekämpft, in erster Linie das grundrechtliche Beschwerderecht betroffen. Weitere geltend gemachte Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren sowie das Rechtsverweigerungsverbot bieten keinen gleichwertigen oder einen über das Beschwerderecht hinausgehenden Grundrechtsschutz.<sup>41</sup> Gleiches gilt demnach auch dann, wenn

---

36 StGH 2008/108, Urteil vom 9. Februar 2009, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 2.3.

37 StGH 2010/43, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 9 Erw. 3.

38 StGH 2010/42, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 9 Erw. 3.

39 StGH 2010/42, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 4; siehe auch StGH 2009/44, Urteil vom 23. Oktober 2009, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 2.1; StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, <www.stgh.li>, S. 9 ff. Erw. 3.1; StGH 1998/45, LES 2000, S. 1 (5 Erw. 2); StGH 1997/27, LES 1999, S. 11 (15 Erw. 5.1).

40 StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 4. In einem solchen Fall sind wohl auch das Recht auf den ordentlichen Richter und das Rechtsverweigerungsverbot betroffen. Dies wird hier aber vom Staatsgerichtshof nicht thematisiert. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist diesbezüglich auch nicht einheitlich.

41 StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2. Der Staatsgerichtshof unterlässt es jedoch regelmässig, so auch in diesem Beschwerdefall, genauer zu begründen, weshalb etwa die weiter geltend gemachten Verfahrensgrundrechte (Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren sowie das Rechtsverweigerungsverbot) im konkreten Beschwerdefall keinen gleichwertigen

ein (ordentliches) Rechtsmittelgericht zu Unrecht nicht auf einen Revisionsrekurs eintritt.<sup>42</sup> Auch hier gewährt neben dem primär in Frage kommenden Beschwerderecht der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren keinen zusätzlichen Grundrechtsschutz. Dergleichen kann, wenn die Zurückweisung eines Rechtsmittels im Lichte des Art. 43 LV zulässig ist, der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt sein, wenn auf das Vorbringen im zurückgewiesenen Rechtsmittel nicht eingegangen wird.<sup>43</sup> Bei der Frage, ob eine Entscheidung anfechtbar ist oder nicht, geht es nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes vorrangig um das Recht auf Beschwerdeführung gemäss Art. 43 LV. Das Recht auf den ordentlichen Richter sowie der Grundsatz der willkürfreien Behandlung sind insoweit nicht von selbständiger Relevanz.<sup>44</sup> Der sachliche Geltungsbereich des Beschwerderechts überschneidet sich zwar mit demjenigen der Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV, nicht aber mit demjenigen des Anspruches auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren.<sup>45</sup> Art. 33 Abs. 1 LV ist dann verletzt, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbe-

---

gen oder gar über denjenigen des Beschwerderechts hinausgehenden Grundrechtsschutz bieten. Er belässt es vielmehr bei dieser Feststellung. Es fragt sich aber, ob dies tatsächlich auch immer zutrifft. Aus praktischen Überlegungen ist diese Vorgehensweise durchaus verständlich, denn wenn keine Verletzung des Beschwerderechts registriert wird, können nach dieser Rechtsprechung auch die übrigen geltend gemachten Verfahrensgrundrechte nicht verletzt sein. Umgekehrt müssen bei einer Verletzung des Beschwerderechts die anderen Verfahrensgrundrechte nicht mehr zwingend geprüft werden. Meines Erachtens ist diese Praxis dann nicht zu beanstanden, wenn der Staatsgerichtshof begründet, dass sich aufgrund des Sachverhaltes bzw. der vorgebrachten Rügen die jeweiligen sachlichen Gewährleistungsbereiche dieser Grundrechte decken, oder wenn er darlegt, weshalb gerade der sachliche Gewährleistungsbereich des Beschwerderechts im konkreten Fall im Verhältnis zu den anderen angefochtenen Verfahrensgrundrechten weiter geht. Andere Beispiele aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind etwa StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 4; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 14 f. Erw. 3.3; StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.

42 StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.

43 StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.

44 StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 2.1 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 4 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 14 f. Erw. 3.3.

45 StGH 2011/49, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3.3.

hörde eine Entscheidung in Anspruch nimmt, die ihr kompetenzmässig nicht zusteht, oder umgekehrt, wenn sie eine ihr gesetzlich eingeräumte Entscheidungszuständigkeit ablehnt. Dabei zeigt sich auch eine Überlagerung mit dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung. Eine Rechtsverweigerung begeht eine Behörde nicht nur, wenn sie völlig untätig bleibt, sondern auch, wenn sie nicht im geforderten Masse tätig wird. In der Praxis geht es am häufigsten um die Fälle der fehlenden oder mangelhaften Abklärung des Sachverhaltes oder der unzulässigen Beschränkung der Kognition. Erfolgt eine solche Rechtsverweigerung bzw. wird die Kognition im Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschöpft, liegt ebenfalls eine Überschneidung mit dem grundrechtlichen Beschwerderecht vor.<sup>46</sup> Ein eigenes grundrechtliches Verbot der «absichtlichen Verhinderung des Zugangs zu einem ordentlichen Gericht» gibt es nicht. Es ginge im Rechtsverweigerungsverbot bzw. im Recht auf den ordentlichen Richter auf.<sup>47</sup>

## 2. Begründungspflicht<sup>48</sup>

Der grundrechtliche Anspruch auf rechtsgenügli­che Begründung braucht nicht aus dem Beschwerderecht nach Art. 43 Satz 1 und 2 LV abgeleitet zu werden. Der Staatsgerichtshof anerkennt die grundrechtliche Begründungspflicht gemäss Art. 43 Satz 3 LV «in einer langjährigen Rechtsprechung als eigenständiges Grundrecht, welches selbständig geltend zu machen ist».<sup>49</sup> Aus diesem Grund stellt das Beschwerderecht keinen zusätzlichen Grundrechtsschutz bereit.<sup>50</sup> Es gilt, so der Staatsgerichtshof, insbesondere auch zu beachten, dass das Beschwerderecht gemäss Art. 43 Satz 1 LV weder die materielle Richtigkeit einer Entscheidung noch die Qualität ihrer Begründung zum Gegenstand hat.<sup>51</sup>

13

46 StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 f. Erw. 2.1.

47 StGH 2009/162, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 f. Erw. 4.1.

48 Siehe dazu auch Tobias Wille, S. 541 ff. dieses Buches.

49 StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2.1; vgl. auch StGH 2006/28, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 33 Erw. 6.2.

50 StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (179 Erw. 3.2); StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 4.1.

51 StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 37 Erw. 3.2.1.

### 3. Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>52</sup> und auf ein faires Verfahren<sup>53</sup>

14

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes geht es in Art. 43 LV primär um den Schutz des Beschwerderechts, aber auch um den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK. Im Strafverfahren steht zudem das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV<sup>54</sup> im Vordergrund, wenn beispielsweise einer juristischen Person, deren Vermögen gerichtlich blockiert ist, die Geldmittel zugestanden werden, um sich in einem gegen sie geführten Straf- oder Zivilverfahren angemessen wehren zu können.<sup>55</sup> Wie andernorts schon erwähnt,<sup>56</sup> überschneidet sich zwar der sachliche Geltungsbereich des Beschwerderechts mit demjenigen der Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV, nicht aber mit demjenigen des Anspruches auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren. Auch nach der Strassburger Rechtsprechung impliziert der Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK kein Beschwerderecht.<sup>57</sup> Dieses stellt auch keinen über die Garantie der Waffengleichheit als Teilgehalt des Anspruches auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 bzw. 3 EMRK hinausgehenden Grundrechtsschutz zur Verfügung.<sup>58</sup>

## IV. Rechtsnatur

15

Der Staatsgerichtshof versteht das Beschwerderecht als ein «reines Verfahrensrecht».<sup>59</sup> Es gilt nicht absolut. Gesetzliche Beschränkungen sind im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Verhältnismässigkeit statthaft.<sup>60</sup>

52 Ausführlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör Hugo Vogt, S. 565 ff. dieses Buches.

53 Einlässlich dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 376 ff.

54 Eingehend zu Art. 33 Abs. 3 LV Tobias Wille, S. 435 ff. dieses Buches.

55 StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 3.2.

56 Siehe oben Rz. 12.

57 StGH 2011/49, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 3.3.

58 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 29 Erw. 3.1.

59 StGH 2011/11, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 4; vgl. auch StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 37 f. Erw. 3.2.1 f.

60 StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 ff. Erw. 3.4.2; vgl. auch StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18

Es darf aber wie andere Grundrechte nicht ausgehöhlt werden, sodass im konkreten Einzelfall jeweils eine Interessenabwägung zwischen dem Anspruch eines Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz bzw. auf wirksamen Gehalt seines Beschwerderechts und dem jeweiligen betroffenen öffentlichen Interesse vorzunehmen ist.<sup>61</sup>

## V. Schutzbereiche

### 1. In persönlicher Hinsicht

Es entspricht einer langjährigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass sich jede natürliche und juristische Person des Privatrechts unabhängig von der Nationalität auf das in Art. 43 LV gewährleistete Recht der Beschwerdeführung berufen kann.<sup>62</sup> Das Gleiche gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.<sup>63</sup>

16

### 2. In sachlicher Hinsicht

#### 2.1 Materieller Gehalt des Beschwerderechts – Rechtsweggarantie

Der Staatsgerichtshof ging in seiner älteren Spruchpraxis von einem formellen, positivistisch geprägten Grundrechtsverständnis<sup>64</sup> aus und legte

17

---

Erw. 4.3.1; StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 2.4; StGH 2009/140, Urteil vom 18. Januar 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 2.2; StGH 2009/83, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 17 f. Erw. 3.2; StGH 2009/54, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 2.2; StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4; StGH 2007/138 und StGH 2008/35, Urteil vom 26. Mai 2008, <www.stgh.li>, S. 22 Erw. 2.4; StGH 1998/19, LES 1999, S. 282 (286 Erw. 4.1); StGH 1997/19, LES 1999, S. 269 (273 f. Erw. 3.2 f.).

61 StGH 2009/54, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 2.2.

62 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 241; vgl. auch StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 Erw. 2.

63 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 241 unter Hinweis auf StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, S. 36 (40).

64 Siehe dazu Hoch, Schwerpunkte, S. 66 ff.; vgl. auch die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes: StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>.

das grundrechtliche Beschwerderecht zunächst eher restriktiv aus, so dass sich der sachliche Gewährleistungsbereich des Art. 43 LV nur so weit erstreckte, wie er einfachgesetzlich konkretisiert war. Das Beschwerderecht endete dort, wo ein Gesetz selbst den Rechtsmittelzug beschränkte.<sup>65</sup> Anfangs der 1980er Jahre schloss sich der Staatsgerichtshof, insbesondere auch unter dem Einfluss der EMRK, einer «modernen Grundrechtsdoktrin» an.<sup>66</sup> Er judizierte nunmehr im Sinne eines «materiellen» Grundrechtsverständnisses<sup>67</sup>, «dass das verfassungsmässige Beschwerderecht nicht nur formeller Art sein darf, sondern einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben muss. In diesem Sinne sind denn auch alle Streitigkeiten über zivile («civil») Ansprüche und Verpflichtungen oder über strafrechtliche Anklagen ausdrücklich in Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet [...]».<sup>68</sup>

18

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof diesen «materiellen»<sup>69</sup> bzw. «wirksamen» Gehalt dahingehend konkretisiert,

---

S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 Erw. 1.2.3; StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.3; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3; StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 2.2; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 3.4; StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.1.

65 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 238 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

66 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

67 Siehe dazu die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes: StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 Erw. 1.2.3; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3; StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 2.2; StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.1.

68 StGH 1982/31, Urteil vom 15. Oktober 1982, LES 1983, S. 105 Erw. 2; seither ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes; siehe aus der jüngeren Rechtsprechung StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 f. Erw. 1.2.3; StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, S. 11 Erw. 3.3; StGH 2009/54, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 2.1; StGH 2009/83, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1; StGH 2009/140, Urteil vom 18. Januar 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 2.2; StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 5; StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2; StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 4.2.

69 Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV ein materieller Gehalt zu. Siehe StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/4, Urteil vom

dass er die Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes beinhaltet,<sup>70</sup> weshalb sich der Staatsgerichtshof auch für eine einschränkende Interpretation des Gesetzesvorbehalts in Art. 43 Satz 2 LV ausgesprochen hat.<sup>71</sup> Das Recht auf Beschwerde gemäss Art. 43 LV garantiert demnach im Sinne eines materiellen Grundrechtsverständnisses, insbesondere im Sinne des effektiven Rechtsschutzes und des Zugangs zum Gericht, dass «grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht mit voller Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz offen steht».<sup>72</sup> Das heisst in der Konsequenz für die Rechtssuchenden, dass sie «in allen Verfahren ein Recht auf Anhörung, auf Akteneinsicht, auf eine begründete Entscheidung innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung haben».<sup>73</sup> Der Staatsgerichtshof betont aber zugleich auch, dass ihn die Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes nicht davon enthebt, Art. 43 LV an das gesamte Gefüge und an die Ausgewogenheit der Verfassung zu binden.<sup>74</sup>

---

17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 Erw. 1.2.3; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3; StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 2.2; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 3.4; StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.1.

70 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (173 ff. Erw. 3 ff.); aus der jüngeren Rechtsprechung siehe etwa StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1; StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2.

71 StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; siehe auch StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.3, und aus der älteren Rechtsprechung: StGH 1995/11, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, S. 1 (5 f. Erw. 2.3.2); StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 76 (78 f. Erw. 3); StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, S. 291 (295 Erw. 4).

72 StGH 1988/22, LES 1989, S. 125 (128); StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1; StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2.

73 Siehe StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (174 Erw. 6); vgl. auch StGH 2008/147, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 3.1.

74 StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; so auch schon StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (175 Erw. 7); StGH 2005/37, Urteil vom 1. September 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1.

Auch wenn dem liechtensteinischen Verfassungsrecht eine dem Art. 19 Abs. 4 GG<sup>75</sup> entsprechende Bestimmung fehlt, entwickelte der Staatsgerichtshof, insbesondere im Zusammenhang mit dem Recht auf Beschwerdeführung nach Art. 43 LV, ähnliche Garantien, die auf einen möglichst effektiven Rechtsschutz abzielen<sup>76</sup> und einer Rechtsweggarantie gleichkommen. Er folgert beispielsweise aus einer Zusammenschau des Rechts auf eine wirksame Beschwerdeführung (Art. 43 LV) und des Verbots formeller Rechtsverweigerung (Art. 31) sowie der Garantien des Art. 6 Abs. 1 und 13 EMRK, «dass das verfassungsmässige Beschwerderecht nicht nur formeller Art sein darf, sondern einen tatsächlichen wirksamen Gehalt einer Sachentscheidung haben muss».<sup>77</sup>

## 2.2 Bindung des Gesetzgebers

### 2.2.1 Im Allgemeinen

Wie bereits oben ausgeführt,<sup>78</sup> kommt dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV ein materieller Gehalt zu, den auch der Gesetzgeber nicht aushöhlen darf. Er ist auch beim Beschwerderecht wie bei anderen Grundrechten von seinem früheren formellen Grundrechtsverständnis abgerückt und zu einer materiellen Deutung übergegangen. Gesetzliche Einschränkungen des Rechts auf Beschwerdeführung gemäss Art. 43 LV sind daher nur zulässig, wenn sie dieses Grundrecht nicht übermässig begrenzen.<sup>79</sup> Der Staatsgerichtshof versteht denn auch den Gesetzesvor-

75 Siehe zur Rechtsweggarantie gemäss Art. 19 Abs. 4 GG Michael Sachs, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl., München 2011, S. 770 ff. Rz. 113 ff., und Hans D. Jarass, in: Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 11. Aufl., München 2011, S. 469 ff. Rz. 32 ff. Ein vergleichbares Recht enthält auch Art. 47 der Grundrechtecharta der EU. Zur Rechtsweggarantie nach Art. 29a der neuen schweizerischen Bundesverfassung siehe etwa Kley, Art. 29a BV, Rz. 1 ff.

76 So Höfling, Grundrechtsordnung, S. 237; vgl. auch StGH 2001/26, Urteil vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (173 Erw. 3).

77 StGH 1989/5, Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, S. 48 (51 f. Erw. 3.2); siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 237.

78 Siehe oben Rz. 17 ff.

79 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 Erw. 1.2.3; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3; StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 2.2; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 3.4; StGH

behalt in Art. 43 Satz 2 LV in restriktivem Sinne.<sup>80</sup> Dementsprechend hat er die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes geschützt, wonach gesetzliche Einschränkungen des Beschwerderechts im Zweifel zugunsten der Gewährung dieses Grundrechts auszulegen sind.<sup>81</sup> Auch wenn das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV die Überprüfung einer Entscheidung im Instanzenzug einschliesst,<sup>82</sup> gewährt es keinen absoluten Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung des Obergerichtes an den Obersten Gerichtshof.<sup>83</sup>

Das grundrechtliche Beschwerderecht darf zwar, wie andere Grundrechte auch, nicht unterminiert werden. Gesetzliche Beschränkungen im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Verhältnismässigkeit sind jedoch sehr wohl zulässig,<sup>84</sup> wie dies die Praxis des Staatsgerichtshofes belegt.<sup>85</sup>

21

## 2.2.2 Im Besonderen

Das Recht auf Beschwerde gemäss Art. 43 LV garantiert, dass grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht offensteht, das als Sach- und Rechtsinstanz über volle Prüfungsbefugnis verfügt.<sup>86</sup> Daneben gewährleistet auch Art. 6 Abs. 1 EMRK «das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beru-

22

---

2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.1; siehe auch StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.3.

80 StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.3.

81 StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998 LES 1999, S. 282 (286 Erw. 3); StGH 2007/138 und StGH 2008/35, Urteil vom 26. Mai 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 2.2; StGH 2007/148, Urteil vom 9. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 f. Erw. 1.2.3; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.

82 StGH 2011/58, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 2.4.

83 StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.2.

84 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4; StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3; StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 4.3.1; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 3.4.2.

85 Siehe die Ausführungen zu den Rechtsmittelausschlüssen in Rz. 35 f.

86 StGH 1988/20, LES 1989, S. 125 (128 Erw. 3.1); StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1; StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 6.2; StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2.

henden Gericht».<sup>87</sup> Aus Abs. 1 Satz 1 lässt sich ein Recht auf ein Gericht und als Ausfluss dieses Rechts, ein Recht auf Zugang zu einem Gericht ableiten.<sup>88</sup> So hält der EGMR in ständiger Rechtsprechung fest, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht nur auf bereits anhängige Verfahren anwendbar ist, sondern dass er auch jedem, der die Verletzung eines (zivilen) Rechts geltend machen will, einen Anspruch auf ein Gericht und Zugang zu diesem gewährt.<sup>89</sup> Wirksam ist das Recht auf ein Gericht dann, wenn der Betroffene eine eindeutige und konkrete Möglichkeit hat, Massnahmen, die in seine Rechte eingreifen, gerichtlich anzufechten.<sup>90</sup> Dieser völkerrechtlichen Norm korrespondiert der vom Staatsgerichtshof anerkannte «materielle» Gehalt des Art. 43 LV, der in der Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes besteht.<sup>91</sup>

23

Wie das in Art. 43 LV geschützte Beschwerderecht gilt auch das in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte Recht auf Zugang zum Gericht nicht

87 StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 5.1; StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1; siehe auch StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006 LES 2007, S. 411 (413 Erw. 5.1); siehe zur richterlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit in diesem Buch Tobias Wille, S. 331 ff.

88 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.

89 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 166 f. Rz. 45 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Mayer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32; Grabenwarter, EMRK, S. 360 Rz. 58 weist darauf hin, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK die Konventionsstaaten jedoch nicht dazu verpflichtet, die Streitigkeiten einem Verfahren zu unterstellen, das in jeder Phase vor einem Gericht gemäss dieser Vorschrift geführt wird. Vielmehr kann es nach der EGMR-Rechtsprechung aufgrund der Erfordernisse der Flexibilität und Effizienz, die ihrerseits mit dem Menschenrechtsschutz vereinbar sind, gerechtfertigt sein, dass in der ersten Instanz eine Verwaltungsbehörde und a fortiori auch ein Gericht entscheidet, welches den genannten Anforderungen nicht in jeder Hinsicht genügt. Vgl. in diesem Zusammenhang beispielsweise auch StGH 2009/2, Urteil vom 15. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 18 f. Erw. 3, wonach der Staatsgerichtshof die in Art. 78 Abs. 1 IVG normierte Zuständigkeit des Obergerichtes zur Überprüfung von Entscheidungen der IV-Anstalt als im Einklang sowohl mit der Gewaltenteilung als auch mit den in diesem Zusammenhang geltend gemachten Grundrechten erachtete. Siehe auch StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 11 Erw. 2.2.

90 Vgl. Mayer/Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.

91 StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1; StGH 2010/145, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; siehe auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (173 ff. Erw. 3 ff.).

absolut.<sup>92</sup> Es kann wie Art. 43 LV durch gesetzliche Regelungen des innerstaatlichen Rechts eingeschränkt werden.<sup>93</sup> Den Konventionsstaaten kommt dabei ein gewisser Ermessensspielraum zu. Der EGMR überprüft nämlich ihre Entscheidungen, wie auch sonst, darauf, ob sie mit der Konvention vereinbar sind, sodass es nicht darauf ankommt, ob jeweils die beste Lösung gefunden wird.<sup>94</sup> Der EGMR übt demzufolge lediglich eine Missbrauchskontrolle aus.<sup>95</sup>

Gesetzliche Zugangsbegrenzungen sind unter drei Voraussetzungen zulässig: Die Beschränkung muss einem legitimen Ziel dienen, die Verhältnismässigkeit zwischen eingesetztem Mittel und Ziel wahren und den Wesensgehalt (very essence) des Rechts als Schranken-Schranke unangetastet lassen.<sup>96</sup> Ob ein legitimes Ziel verfolgt wird, beurteilt der EGMR grosszügig, spielen doch gesellschaftliche Entwicklungen und nationalen Bedürfnisse der Konventionsstaaten eine Rolle, sodass weder reine Praktikabilitätsabwägungen noch Differenzierungen nach Verfahrensart, Streitgegenstand und Art des Gerichtes ausser Acht fallen.<sup>97</sup>

Den Konventionsstaaten ist es demnach grundsätzlich gestattet, den Zugang zum Gericht durch Vorschriften einzuengen, die Fristen und Formen festlegen, einen Begründungs- und einen Vertretungszwang

24

25

92 Siehe für das Beschwerderecht oben Rz. 15 und die in Fn. 60 angegebene Rechtsprechung, und für Art. 6 Abs. 1 EMRK StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 5.1; StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li> S. 12 Erw. 5; StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1, sowie Grabenwarter, EMRK, S. 356 Rz. 49; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 36, und Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 152 Rz. 53.

93 StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 5.1; StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 5; StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1.

94 Mayer-Ladewig, EMRK, S. 128 f. Rz. 36; vgl. auch Frowein / Peukert, EMRK, S. 176 Rz. 64.

95 Siehe Frowein / Peukert, EMRK, S. 176 Rz. 64.

96 Siehe Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 152 Rz. 53 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Grabenwarter, EMRK, S. 356 Rz. 49, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 37. Aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe etwa StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 5.1, wonach gesetzliche Beschränkungen des Rechts auf Zugang zum Gericht zulässig sind, solange sie ein legitimes Ziel verfolgen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Vgl. weiters StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 5; StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1.

97 Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 152 Rz. 53.

vorschreiben, die Prozessfähigkeit<sup>98</sup> umschreiben, Gebühren vorsehen und eine Vorschusspflicht bestimmen.<sup>99</sup>

### 2.2.2.1 Fristvorschriften

26

Fristvorschriften sind nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich zulässig. Sie dienen dem legitimen Ziel einer funktionierenden und geordneten Justiz sowie der Rechtssicherheit. Sowohl die Fristen als auch ihre Anwendung dürfen dem Betroffenen aber nicht auf unangemessene Weise den Zugang zum Gericht oder Rechtsmittelgericht erschweren<sup>100</sup> bzw. ihn davon abhalten, von den vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.<sup>101</sup> So verletzen etwa zu kurz bemessene Rechtsmittelfristen, wie beispielsweise eine bloss fünftägige Frist für die Einleitung einer Revision, das Recht auf Zugang zum Gericht.<sup>102</sup>

### 2.2.2.2 Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren, Vertreterkosten und Prozesskostensicherheit)

27

Gerichtsgebühren sind mit der EMRK vereinbar. Werden sie aber exzessiv und ohne die Vermögenslage der Betroffenen zu berücksichtigen eingefordert, können sie gegen das Recht auf Zugang zum Gericht verstossen.<sup>103</sup> Ebenso sind (massvolle) Missbrauchsgebühren nicht konventionswidrig.<sup>104</sup> Auch Leistungen für Kosten des Prozessgegners hat der EGMR in der Vergangenheit regelmässig als verhältnismässig angesehen.<sup>105</sup> Allerdings können extrem hohe Sicherheitsleistungen bei Mittellosigkeit der Betroffenen das Recht auf Zugang zum Gericht missachten.<sup>106</sup>

98 Es ist nicht konventionswidrig, bei Vorliegen einer Prozessunfähigkeit wegen Querulanz einen Prozesspfleger zu bestellen. Ob eine solche Massnahme in Frage kommt, hängt jedoch bei Minderjährigen und Geisteskranken von den jeweiligen Umständen ab. Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 180 Rz. 78 und die dortige Fn. 214 mit Rechtsprechungsnachweisen.

99 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 36; siehe auch Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 152 f. Rz. 54.

100 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 130 Rz. 39, und Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

101 Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

102 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

103 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 177 Rz. 68; siehe auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 130 Rz. 40.

104 Frowein/Peukert, EMRK, S. 179 Rz. 74 mit Rechtsprechungsnachweisen.

105 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

106 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 181 Rz. 82.

Art. 6 Abs. 1 EMRK ist jedenfalls dann verletzt, wenn der Zugang zum Gericht von einer Sicherheitsleistung abhängt und keine Verfahrenshilfe vorgesehen ist.<sup>107</sup>

Im EWR-rechtlichen Kontext hat der Staatsgerichtshof die §§ 56–62 altZPO insbesondere wegen indirekter Diskriminierung von EWR-Ausländern als EWR-rechts- und somit als verfassungswidrig<sup>108</sup> aufgehoben, da sie sich nicht mit dem Argument rechtfertigen liessen, dass zwischenstaatliche Vollstreckungsabkommen fehlten.<sup>109</sup> Sie wurden durch neue Bestimmungen über die Prozesskostensicherheit<sup>110</sup> ersetzt. Der EFTA-Gerichtshof hat sie über Vorlage des Obergerichtes gemäss Art. 34 EWRA in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2010 zu E-5/10<sup>111</sup> als grundsätzlich mit dem EWR-Recht vereinbar gehalten.<sup>112</sup> In der Folge hat auch der Staatsgerichtshof, insbesondere im Lichte der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes, diese geänderten Bestimmungen über die Sicherheitsleistungen für Prozesskosten, vor allem auch § 57 ZPO, als EWR-rechtskonform angesehen.<sup>113</sup> Überdies erachtete er,

107 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 132 Rz. 44. Nach § 64 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ist eine Verfahrenshilfe geniessende Partei vom Erlag einer Prozesskostensicherheitsleistung befreit.

108 Der Staatsgerichtshof erachtet das EWR-Recht in langjähriger Rechtsprechung als verfassungsändernd bzw. -ergänzend, sodass auch die EWR-Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen beim Staatsgerichtshof geltend gemacht werden kann. Siehe zuletzt StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 2.1; StGH 2011/132, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 f. Erw. 2.1, und StGH 2011/147, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.1; siehe auch StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 31 f. Erw. 2.5; StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, <www.stgh.li>, S. 11 f. Erw. 2.1; StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, <www.stgh.li>, S. 4 ff. Erw. 4.

109 StGH 2006/94, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 14 ff. Erw. 2.4 (leading case); vgl. auch StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 4.1; StGH 2011/132, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 f. Erw. 3.2, und StGH 2011/147, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.2.

110 Siehe §§ 56–62 ZPO, LGBI. 2009 Nr. 206.

111 Veröffentlicht in: LES 2010, S. 5 ff.

112 Siehe StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 4.1; StGH 2011/132, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 f. Erw. 3.2, und StGH 2011/147, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.2.

113 StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 4.1; StGH 2011/132, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 f.

ebenfalls gestützt auf die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes, die Kautionsregelung für juristische Personen gemäss § 57a ZPO als EWR-rechtskonform.<sup>114</sup> Dagegen beurteilte er die neue Kautionsbestimmung des § 57 Abs. 3 letzter Satz ZPO<sup>115</sup> als nicht EWR-rechts- und verfassungskonform und hob sie wegen Verstosses gegen das Beschwerderecht als verfassungswidrig auf.<sup>116</sup> Während er die Bindungswirkung der Gerichte an eine Erklärung der Regierung gemäss § 57 Abs. 3 letzter Satz ZPO als noch im Einklang mit dem Prinzip der Gewaltenteilung oder der Unabhängigkeit der Gerichte hielt, trug er gegen eine solche Regelung vor allem «im Hinblick auf die Gewährleistung des Beschwerderechts» Bedenken vor, «da die Entscheidung des Gerichtes, soweit die Erklärung der Regierung massgebend ist, praktisch unanfechtbar ist».<sup>117</sup> Die bindende Erklärung der Regierung verunmöglicht es nämlich einem Beschwerdeführer, das Gegenteil zu beweisen, sodass er seines Beschwerderechts «vollständig beraubt» ist, «was als eine übermässige und durch keine verfassungskonforme Interpretation behebbare Einschränkung des Beschwerderechts zu qualifizieren ist».<sup>118</sup>

29

Grundsätzlich lässt sich aus dem Recht auf Zugang zum Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK auch kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Erstattung der Prozesskosten ableiten.<sup>119</sup>

---

Erw. 3.2, und StGH 2011/147, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.2.

114 StGH 2011/104, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 4.1; StGH 2011/132, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 22 f. Erw. 3.2, und StGH 2011/147, Urteil vom 19. Dezember 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.2; siehe auch StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 32 f. Erw. 3.1 f. (leading case).

115 § 57 Abs. 3 ZPO lautet: «Sofern sich ein Zweifel über die Anwendung eines Staatsvertrages über die Frage der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung über die Prozesskosten ergibt, so ist hierüber die Erklärung der Regierung einzuholen. Dieselbe ist für das Gericht bindend.»

116 StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 ff. Erw. 2 ff.

117 StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 2.4.

118 StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 13 Erw. 2.5.

119 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 179 Rz. 76.

### 2.2.2.3 Verfahrenshilfe

Auch zulässige Zugangsbeschränkungen verlangen nach einer Kompensation, wenn der Zugang sonst faktisch verbaut wird oder seine Effektivität wegen einer Überforderung des Einzelnen durch die Schwierigkeit oder Komplexität eines Verfahrens auf dem Spiel steht.<sup>120</sup> Das bedeutet, dass die Konventionsstaaten eine positive Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, dass der Einzelne von seinem Recht auf Zugang zum Gericht in wirksamer Weise Gebrauch machen kann<sup>121</sup> und nicht aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert wird.<sup>122</sup> Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK resultiert jedoch kein genereller Anspruch auf Gewährung der Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen.<sup>123</sup> Verfahrenshilfe ist nur zu leisten, wenn sie unerlässlich ist, um einen effektiven Zugang zum Gericht zu eröffnen.<sup>124</sup> Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt zwar einen solchen Zugang, doch bleibt es den Konventionsstaaten überlassen, die Modalitäten bzw. die Wahl der Mittel festzulegen.<sup>125</sup> Dabei lassen sich Vorschriften, die in angemessener Form die Bewilligung der Verfahrenshilfe regeln und die finanzielle Lage der Prozesspartei oder die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung berücksichtigen, ohne Weiteres mit der EMRK in Einklang bringen, solange ein hinreichender Schutz vor willkürlichen Entscheidungen besteht.<sup>126</sup> Vor

120 Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 153 Rz. 57.

121 Frowein/Peukert, EMRK, S. 171 Rz. 54; vgl. auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 131 Rz. 43.

122 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

123 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 171 Rz. 54; siehe auch Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51, Meyer-Ladewig, EMRK, S. 131 Rz. 44, und Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 153 Rz. 57; aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, LES 2007, S. 411 (413 Erw. 5 f.); StGH 2008/47, Urteil vom 25. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 3.4.2; StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 f. Erw. 5.1; StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 f. Erw. 5.1. Anders gestaltet sich die Rechtslage gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK für Strafsachen. Siehe dazu Tobias Wille, S. 463 ff. dieses Buches.

124 Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 153 Rz. 57.

125 Vgl. Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 153 Rz. 57, und Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

126 Siehe Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 153 f. Rz. 58 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch StGH 2008/47, Urteil vom 25. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 3.4.2; StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 f. Erw. 5.1; StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 f. Erw. 5.1.

diesem Hintergrund wird deutlich, dass das liechtensteinische System der Prozesskostenhilfe für natürliche Personen die EMRK-Vorgaben einhält, zumal nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die §§ 63 ff. ZPO im Sinne des Gleichheitssatzes auch auf das Verwaltungsverfahren und die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anzuwenden sind.<sup>127</sup> Die Verfahrenshilfe im Strafverfahren regelt § 26 StPO.<sup>128</sup>

31

Auch wenn der Staatsgerichtshof den Anspruch auf Verfahrenshilfe für natürliche Personen sowohl aus dem Recht auf Beschwerdeführung<sup>129</sup> als auch – primär – aus dem Gleichheitssatz der Verfassung ableitet,<sup>130</sup> orientiert er sich in seiner Praxis vornehmlich an Art. 6 Abs. 1 EMRK.<sup>131</sup> Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wonach für ihn unabhängig von der dogmatischen Ableitung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe ausschlaggebend ist, dass ein Verfahrensbetroffener einen grundrechtlichen Anspruch hat, seine rechtlich relevanten Interessen auch dann wirkungsvoll vertreten zu können, wenn die finanziellen Mit-

127 Siehe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 306 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

128 Eingehend dazu Tobias Wille, S. 463 ff. dieses Buches.

129 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (174 f. Erw. 6). In einem Urteil jüngeren Datums macht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage der Verfahrenshilfe und dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV widersprüchliche Aussagen. Einerseits betont er, dass die Frage der Verfahrenshilfe zumindest teilweise auch den Schutzbereich des grundrechtlichen Beschwerderechts betreffe. Dies allerdings nur dann, wenn die Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren begehrt werde. Andererseits stellt er fest, dass im Beschwerdefall, bei dem es sich um kein Rechtsmittelverfahren handelte, weder eine Verletzung des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV noch des – hier allerdings nicht geltend gemachten – Gleichheitssatzes vorliege. Siehe StGH 2009/144, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 ff. Erw. 2.1 ff. Im Lichte des «materiellen» Gehalts des Beschwerderechts kann es bei der Gewährung der Verfahrenshilfe im Zusammenhang mit dem Zugang zum Gericht jedenfalls nicht darauf ankommen, ob es um ein Rechtsmittelverfahren oder ein erstinstanzliches Verfahren geht. Insoweit tangiert die Frage der Verfahrenshilfe den Schutzbereich des grundrechtlichen Beschwerderechts entgegen diesem Urteil des Staatsgerichtshofes nicht nur dann, wenn die Verfahrenshilfe für ein Rechtsmittelverfahren begehrt wird, sondern auch dann, wenn ein Verfahren eingeleitet werden soll. Vgl. nur StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1.

130 Einlässlich dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 307 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

131 Vgl. StGH 2008/79, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 24 Erw. 5.1; StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 f. Erw. 5 f.; StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1.

tel hierfür nicht verfügbar sind,<sup>132</sup> erweist sich daher als wohl zu apodiktisch.<sup>133</sup> Die Mittellosigkeit ist nämlich nur eine der Voraussetzungen, die gemäss § 63 Abs. 1 ZPO kumulativ vorliegen müssen, damit die Verfahrenshilfe bewilligt werden kann. Es kann nämlich durchaus der Fall eintreten, dass eine Prozesspartei zwar mittellos ist, ihre Rechtsverfolgung aber aussichtslos oder mutwillig oder der Beizug eines Rechtsanwalts im konkreten Verfahrensstadium zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich ist,<sup>134</sup> sodass ihr aus diesen Gründen die Verfahrenshilfe versagt wird, ohne dass dies konventions- oder verfassungswidrig wäre, sieht man vom Fall ab, dass die Verfahrenshilfe willkürlich verweigert wird.

In seiner bisherigen Praxis erachtete der Staatsgerichtshof § 64 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. f ZPO, nach welchem die Barauslagen nur dem bestellten Verfahrenshelfer, nicht aber einer Prozesspartei, die auf einen Verfahrenshelfer verzichtet hat, ersetzt werden, als im Einklang mit dem grundrechtlichen Anspruch auf Verfahrenshilfe.<sup>135</sup> Er begründet seine Rechtsprechung insbesondere damit, dass aus grundrechtlicher Sicht wesentlich ist, dass der Beschwerdeführer ebenfalls Anspruch auf einen Verfahrenshelfer hätte und für diesen auch die Barauslagen ersetzt würden, jedenfalls soweit sie nicht von vornherein vom Einheitssatz gemäss Rechtsanwaltstarifgesetz erfasst sind.<sup>136</sup> Es ist auch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtes zu beurteilen, wie zweckmässig oder kostengünstig eine gesetzliche Regelung ist. Dies ist eine politische Entscheidung. Der Staatsgerichtshof soll sich nicht an die Stelle des Gesetzgebers setzen.<sup>137</sup> Hingegen hob er die Regelung in § 63 Abs. 3 ZPO, die Ausländern die Verfahrenshilfe nur bei Gegenseitigkeit gewährt, als verfas-

132 StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 Erw. 3.1.

133 Vgl. nur StGH 2009/144, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 ff. Erw. 2.1 ff., wonach im verwaltungsinternen IV-Verfahren in der Regel der Beizug eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich ist, auch wenn die betroffene Verfahrenspartei bedürftig ist.

134 Siehe dazu beispielsweise StGH 2009/144, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 ff. Erw. 2.1 ff.

135 StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 f. Erw. 3.1 f.

136 StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.2.

137 StGH 2010/73, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 f. Erw. 3.2 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

sungs- und staatsvertragswidrig auf.<sup>138</sup> Als nach wie vor grundsätzlich verfassungskonform hält der Staatsgerichtshof eine nicht vollständige Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen.<sup>139</sup> Allerdings kann es in Einzelfällen durchaus gerechtfertigt sein und im öffentlichen Interessen liegen, juristischen Personen, insbesondere solchen, die keine Kapitalgesellschaften sind, die Verfahrenshilfe zur Durchsetzung ihrer Rechte zu bewilligen.<sup>140</sup> Eine solche punktuelle Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen kann aber auch, so der Staatsgerichtshof, «durch die verfassungskonforme Interpretation der bestehenden, an sich auf natürliche Personen beschränkten Verfahrenshilferegelung im Einzelfall erreicht werden».<sup>141</sup> Bei einer sich im Konkurs befindenden juristischen Person gilt es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu beachten, dass sie stets über einen Masseverwalter verfügt. Die Prozessführung des Masseverwalters wird über die Konkursmasse finanziert. Demzufolge wird eine Beschwerdeführerin in keiner Weise in ihrer Prozessführung beeinträchtigt. Sie wird nämlich in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Beschwerdeführung nicht beschränkt, da der Masseverwalter die Kosten der Prozessführung als Forderungen gegenüber der Konkursmasse deklarieren kann. Die Konkursmasse wird vielmehr von einer Forderung zu Gunsten der Gläubiger entlastet, wenn die Verfahrenshilfe bewilligt wird. Sie kommt letztlich nicht der juristischen Person, sondern den Gläubigern zugute.<sup>142</sup>

#### 2.2.2.4 Verjährungs- oder Klageerhebungsfristen

33 Verjährungs- oder Klageerhebungsfristen sind aus Gründen der Rechtssicherheit in aller Regel gerechtfertigt.<sup>143</sup>

#### 2.2.2.5 Zustelladresse

34 Auch das Erfordernis einer Zustelladresse im Staat, in dem ein Verfahren durchgeführt wird, ist im Interesse der Vermeidung von Verfahrensver-

138 StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, <www.stgh.li>, S. 4 ff. Erw. 4 ff.; siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 315 f.

139 StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 33 f. Erw. 4.2.

140 Vgl. StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 34 f. Erw. 4.4.

141 StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 34 f. Erw. 4.4.

142 StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentseide.li>, S. 14 f. Erw. 8.

143 Siehe Frowein / Peukert, EMRK, S. 182 Rz. 83 mit Rechtsprechungshinweisen.

zögerungen gerechtfertigt.<sup>144</sup> So hielt der Staatsgerichtshof auch Art. 58b Abs. 1 Ziff. 2 des Rechtshilfegesetzes (RHG), der vorsieht, dass Rechtshilfeentscheidungen und Vorladungen an im Ausland ansässige Berechtigte nur dann zugestellt werden, wenn diese in Liechtenstein eine Zustelladresse haben, als mit dem grundrechtlichen Beschwerderecht und dem Gleichheitssatz vereinbar und damit als verfassungskonform.<sup>145</sup>

#### 2.2.2.6 Rechtsmittelausschlüsse

Art. 43 Satz 1 LV verbürgt im Lichte von Art. 6 EMRK zwar in jedem Fall einen Anspruch auf gerichtliche Überprüfung von behördlichen Verfügungen und Entscheidungen.<sup>146</sup> Das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV beinhaltet nämlich, dass dem Betroffenen überhaupt ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung oder Verfügung offensteht.<sup>147</sup> Das Beschwerderecht gewährt aber keinen absoluten Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung an eine höhere Instanz. Es ist ausreichend, wenn eine Entscheidung von einer richterlichen Instanz mit voller Kognition getroffen wird. Dabei kann es sich auch um ein erstinstanzliches Gericht handeln.<sup>148</sup> So begründet auch Art. 6 EMRK in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel bzw. auf eine zweite Instanz. Wird jedoch ein Rechtsmittel gewährt, so hat es Art. 6 EMRK zu genügen.<sup>149</sup> Eine Rechtsmittelgarantie besteht nur für Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. ZP-EMRK.<sup>150</sup>

Auch wenn somit das Beschwerderecht nach Art. 43 LV grundsätzlich eine Rechtsmittelgarantie einschliesst, können Rechtsmittelausschlüsse, die vom Gesetzgeber festgelegt werden, durchaus verfassungs-

35

36

144 Frowein/Peukert, EMRK, S. 182 Rz. 85.

145 Siehe StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 ff. Erw. 4.3.1 ff.

146 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4.

147 StGH 2011/59, Urteil vom 26. September 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 2.1; siehe auch oben Rz. 22.

148 StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Erw. 3.4.2; vgl. auch StGH 2009/196, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 3.2.

149 Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 152 Rz. 52.

150 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4; StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Erw. 3.4.2; siehe auch Karpenstein/Mayer, EMRK, S. 152 Rz. 52.

konform sein,<sup>151</sup> wobei sich ein solcher verfassungskonformer Rechtsmittelausschluss grundsätzlich nur auf den ordentlichen Rechtsmittelzug, nicht aber auf die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof bezieht.<sup>152</sup> Der Staatsgerichtshof betont denn auch, dass die Grundrechtsdurchsetzung grundsätzlich nur im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgegebenen Instanzenzuges erfolgen kann, ausser dieser Instanzenzug erwiese sich als verfassungswidrig.<sup>153</sup> Wie bereits oben erwähnt,<sup>154</sup> darf zwar das grundrechtliche Beschwerderecht wie andere Grundrechte nicht geschmälert werden. Gesetzliche Beschränkungen sind aber im öffentlichen Interesse und im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig.<sup>155</sup> Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer gesetzlichen Beschränkung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie Endentscheidungen in der Hauptsache oder nur prozessleitende Beschlüsse bzw. Zwischen- und Kostenentscheidungen betrifft. Mit Ausnahme von Endentscheidungen in der Hauptsache erscheint in der Regel eine Beschränkung des Instanzenzuges von vornherein geboten, da die Gefahr der übermässigen Verzögerung von Gerichtsverfahren anderenfalls gross wäre.<sup>156</sup> Im Lichte dieser Rechtsprechung, vor allem wegen den in aller Regel zu erwartenden erheblichen Verfahrensverzögerungen, hat der Staatsgerichtshof den Rechtsmittelausschluss von Art. 60 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) als im Einklang mit dem Beschwerderecht und somit als verfassungskonform qualifiziert.<sup>157</sup> Ähnliche Überlegungen

---

151 StGH 2011/59, Urteil vom 26. September 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 2.1 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

152 StGH 2009/168, Urteil vom 29. März 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 26 Erw. 2.3.1.

153 StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 4.3.

154 Siehe oben Rz. 15 und 20 f.

155 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch StGH 2009/43, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 3.3; StGH 2009/168, Urteil vom 29. März 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 26 Erw. 2.3.1; StGH 2010/80, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 2.4; StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 2.2; StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 4.3.1.

156 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 Erw. 1.2.4 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

157 StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 21 f. Erw. 1.2.4 ff.; siehe auch StGH 2009/162, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 f. Erw. 3; StGH 2009/163, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht,

stellte er im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2a und Art. 58b RHG an.<sup>158</sup> Er nimmt keine Verletzung des grundrechtlichen Beschwerderechts an und taxiert diese Bestimmungen auch als in Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz und damit als verfassungskonform.<sup>159</sup> Den Rechtsmittelausschluss bzw. die Rechtsmittelbeschränkung des Art. 51 Abs. 4 der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) erachtete der Staatsgerichtshof als zumutbar und verhältnismässig. Der Kerngehalt des Beschwerderechts sei nicht verletzt, sodass insgesamt betrachtet von einer zulässigen Einschränkung des Beschwerderechts auszugehen sei.<sup>160</sup> Ebenso hielt er den Rechtsmittelausschluss in Art. 59 Abs. 1 und 77 Abs. 1 RHG<sup>161</sup> für verfassungsgemäss.<sup>162</sup>

## 2.3 Rechtsanwendung

### 2.3.1 Gerichtsstand

Dem Einzelnen steht es nicht frei, das (zuständige) Gericht auszuwählen. Vielmehr sind die Zuständigkeitsregelungen, wie sie sich aus dem nationalen und unter Umständen internationalen Recht ergeben, zu beachten.<sup>163</sup> Der EGMR kontrolliert aber, wenn er über die Zuständigkeit

---

S. 11 f. Erw. 3; StGH 2010/43, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 6; StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 f. Erw. 4.3.

158 Art. 58b Abs. 1 Ziff. 2 RHG sieht vor, dass Rechtshilfentscheidungen und Vorladungen an im Ausland ansässige Berechtigte nur dann zugestellt werden, wenn diese in Liechtenstein eine Zustelladresse haben. Nach Art. 9 Abs. 2a RHG ist die Regelung des § 241 Abs. 4 der – ansonsten gemäss Art. 9 Abs. 1 RHG analog heranzuziehenden – StPO im Strafrechtshilfeverfahren nicht anwendbar. § 241 Abs. 4 StPO bestimmt, dass nicht zugestellte Beschlüsse und Verfügungen des Untersuchungsrichters solange angefochten werden können, als diese nicht gegenstandslos geworden sind.

159 StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 ff. Erw. 4.3.1 ff.

160 StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 ff. Erw. 3.4.2; siehe auch StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 ff. Erw. 3 ff.

161 I.d.F. LGBL. 2009 Nr. 36.

162 StGH 2009/168, Urteil vom 29. März 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 24 ff. Erw. 2.1 ff.; siehe auch StGH 2009/205, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 20 ff. Erw. 2 ff.; StGH 2010/2, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 17 ff. Erw. 4 ff.

163 Frowein/Peukert, EMRK, S. 177 Rz. 69.

entscheidet, nicht die richtige Anwendung der gesetzlichen Grundlagen. Eine solche Entscheidung wird aus der Sicht des Art. 6 EMRK erst dann relevant, wenn sie das nationale Recht offensichtlich oder willkürlich verletzt.<sup>164</sup>

### 2.3.2 Form- und Fristvorschriften

38

Grundsätzlich sollte das Verfahrensrecht so ausgelegt werden, dass es einen wirksamen Zugang zum Gericht ermöglicht.<sup>165</sup> Daher ist ein übertriebener Formalismus zu vermeiden,<sup>166</sup> der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen könnte. Umgekehrt ist es aber auch nicht opportun, über Gebühr nachgiebig zu sein. Ein solches Vorgehen käme der Abschaffung der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensregeln gleich.<sup>167</sup> Ein strenger Formalismus, wie die Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen eines Formmangels, für den die Verfahrenspartei nicht einzustehen hat, verstößt gegen das Recht auf Zugang zum Gericht.<sup>168</sup> Keinen Verstoss gegen das Beschwerderecht sah der Staatsgerichtshof in einem Beschwerdefall, der eine Entscheidung des Obergerichts zum Verfahrensgegenstand hatte. Dieses wies den Anklageeinspruch eines Beschwerdeführers als verspätet zurück, obwohl dieser vorgebracht hatte, dass er die Rechtsmittelbelehrung nicht verstanden habe, weil kein Dolmetscher zugegen war. Der Staatsgerichtshof verwies darauf, dass es auch in anderen Verfahren einem der Amtssprache nicht mächtigen Beteiligten zumutbar ist, nach Erhalt eines amtlichen Schriftstückes sich über dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen bzw. im Zweifelsfall rechtzeitig Rat einzuholen.<sup>169</sup>

### 2.3.3 Ausstellung einer anfechtbaren Verfügung und deren Zustellung an die Verfahrensbeneficiären

39

Das verfassungsrechtliche Beschwerderecht stellt in seinem materiellen Verständnis sicher, dass grundsätzlich immer ein Verfahren vor einem

164 Karpenstein / Mayer, EMRK, S. 149 f. Rz. 42.

165 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 38; vgl. auch StGH 2011/22, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 1.1 ff.

166 Ausführlich zum Verbot des überspitzten Formalismus Hugo Vogt, S. 611 ff. dieses Buches.

167 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 129 Rz. 38.

168 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 357 Rz. 51.

169 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 13 f. Erw. 3.

unabhängigen Gericht offensteht, das als Sach- und Rechtsinstanz mit voller Prüfungsbefugnis ausgestattet ist.<sup>170</sup> Für diese Rechtsprechung steht als aufschlussreiches Beispiel das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 30. August 2011.<sup>171</sup> In diesem Verfahren wurde gerügt, dass die Regierung den Beschwerdeführern keine anfechtbare Verfügung ausgestellt habe, die die Zustimmung zur Teilnahme ausländischer Behördenvertreter an Rechtshilfehandlungen betraf. Die Regierung berief sich auf das Gesetzmässigkeitsprinzip und führte aus, dass das Rechtshilfegesetz keine solche Bestimmung enthalte, weshalb einer solchen Verfügung die gesetzliche Grundlage fehle. Der Staatsgerichtshof konnte sich dieser Begründung nicht anschliessen. Er hielt vielmehr unter Bezugnahme auf ein Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes<sup>172</sup> fest, dass auch dann, wenn keine einfachgesetzliche Bestimmung die Ausstellung einer solchen Verfügung vorsehe, die gesetzliche Grundlage auch in der Verfassung selbst vorhanden sein könne. Dies gelte insbesondere dann, wenn sonst eine Lücke in dem von der Verfassung festgesetzten Rechtsschutzsystem entstünde, weil ein Eingriff in die Grundrechtssphäre von den Betroffenen nicht bekämpft werden könnte. Genau einen solchen Fall wollten jedoch, so der Staatsgerichtshof, Art. 43 Abs. 1 LV mit der Garantie des Beschwerderechts und Art. 15 Abs. 1 StGHG mit der umfassend verstandenen Formulierung der «Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt» verhindern.<sup>173</sup> Es sei daher davon auszugehen, dass Art. 43 Abs. 1 LV die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer solchen Verfügung bilde.<sup>174</sup>

#### 2.3.4 Verfahrenshilfe

Der Staatsgerichtshof taxierte eine Entscheidung des Obergerichtes unter dem Blickwinkel des Beschwerderechts als grundrechtskonform, das eine Beschwerdeführerin angerufen hatte. Das Obergericht gewährte ihr die Verfahrenshilfe nicht, weil es der Ansicht war, dass im verwaltungsinternen IV-Verfahren der Beizug eines Rechtsanwaltes noch nicht er-

40

170 StGH 2010/5, Urteil vom 18. Mai 2010, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 6.2.; StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 36 Erw. 7.1.

171 StGH 2010/94, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 6 f. Erw. 2 ff.

172 Siehe VfSlg 2929/1955.

173 StGH 2010/94, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.3.

174 StGH 2010/94, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.3.

forderlich ist.<sup>175</sup> Ebenso teilte der Staatsgerichtshof die Auffassung des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes in einem Fall, in dem es unter den festgestellten Umständen um eine Gesetzesumgehung des Beschwerdeführers ging, der Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen wollte. Es war ihm nämlich vor Erhebung seiner Amtshaftungsklage offenkundig bewusst, dass die HF als juristische Person nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Verfahrenshilfe erlangen konnte. Es ist daher, wie der Staatsgerichtshof zu verstehen gab, nicht zu beanstanden, wenn die ordentlichen Instanzen angenommen haben, dass der Beschwerdeführer die Abtretung des Anspruches der juristischen Person HF an ihn als natürliche Person in der Absicht vorgenommen hat, die Verfahrenshilfebestimmungen der ZPO zu umgehen, d. h. deren Anwendung auf die HF als juristische Person zu vermeiden. Eine solche bewusst gewählte Vorgehensweise sei weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich zu schützen.<sup>176</sup>

### 2.3.5 Vermögenssperren (Passiv- und Aktivprozess)

41

Das verfassungsmässig gewährleistete Beschwerderecht muss nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen tatsächlichen wirksamen Gehalt haben. Aus diesem Grund dürfen einer juristischen Person, deren Vermögenswerte gesperrt bzw. blockiert sind, zur Sicherung des materiellen Gehalts des Beschwerderechts nicht sämtliche finanziellen Mittel entzogen werden. Die Anordnung von zivil- und strafrechtlichen Sicherungsmassnahmen hat entsprechende Regelungen in die zu erlassende Verfügung aufzunehmen.<sup>177</sup> So müssen juristische Personen unter dem Aspekt des grundrechtlichen Beschwerderechts aus gesperrten Vermögenswerten jene Mittel erhalten, die zur wirksamen Verteidigung in behördlichen Verfahren sowie für ordentliche Verwaltungshandlungen

175 StGH 2009/144, Urteil vom 29. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 10 ff. Erw. 2.1 ff.

176 StGH 2008/47, Urteil vom 25. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 25 ff. Erw. 3.3.1 ff.; vgl. auch StGH 2009/92, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14 f. Erw. 2.

177 Siehe StGH 2009/54, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 2.1; StGH 2009/83, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 13 f. und S. 17 Erw. 3 und Erw. 8; StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2; StGH 2010/101, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 ff. Erw. 3 ff.

gen erforderlich sind.<sup>178</sup> Der Staatsgerichtshof macht aber auch darauf aufmerksam, dass ein derartiger Eingriff in gerichtliche Vermögenssperren restriktiv zu handhaben ist und neben den Gerichts- und Vertretungskosten in Straf(rechtshilfe)verfahren nur für die Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, nicht aber für Aktivprozesse der juristischen Person zu rechtfertigen ist.<sup>179</sup> Es gehe daher nicht an, zur Überbrückung finanzieller Engpässe von Stiftungsbegünstigten oder anderen Beteiligten einer juristischen Person auf deren gerichtlich blockierte Vermögenswerte zu greifen.<sup>180</sup> Der Rechtsprechung ist ebenfalls zu entnehmen, dass das grundrechtliche Beschwerderecht nicht gebietet, die Honorarvorschüsse an die Rechtsvertreter von juristischen Personen, deren gesamtes Vermögen gesperrt ist, zu zahlen. Die Sperrung des Vermögens kommt nämlich einer dem Vorschuss ähnlichen Garantie gleich. Sie erfolgt aus dem Grund, dass ein Haftungssubstrat für die Honorarforderung des Rechtsvertreters erhalten bleibt und seine Mandantin ihr Vermögen nicht für andere Zwecke ausser für die Kosten der notwendigen Verwaltungshandlungen verwendet. Es ist daher nicht zu befürchten, dass ohne Honorarvorschüsse eine effektive Rechtsvertretung solcher juristischer Personen vereitelt würde.<sup>181</sup>

Der Staatsgerichtshof trat in einem Beschwerdefall der Auffassung des Obergerichtes entgegen, wonach im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung des § 26 Abs. 2 StPO vermögenslose juristische Personen bei der Gewährung der Verfahrenshilfe natürlichen Personen gleichzustellen sind und auch Verbandspersonen, deren Vermögen gesperrt ist, in gleicher Weise wie natürlichen Personen ein Verfahrenshelfer beizu-

178 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2; vgl. auch StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2.

179 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2; siehe auch StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 3.2. Allerdings erscheint die Position des Staatsgerichtshofes, wonach die gerichtliche Freigabe von gesperrten Vermögenswerten einer juristischen Person für Aktivprozesse nicht gerechtfertigt ist, im Lichte des aus dem Beschwerderecht nach Art. 43 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK fließenden Rechts auf ungehinderten Zugang zum Gericht als fraglich.

180 StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 16 Erw. 5.2.

181 StGH 2010/68, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 10 f. Erw. 2.

geben ist. Ein solches Vorgehen, so der Staatsgerichtshof, stelle nicht mehr Auslegung, sondern Gesetzgebung dar. Zudem gehe es bei der in Frage stehenden Fallgruppe nicht um vermögenslose juristische Personen, sondern um juristische Personen, die nicht vermögenslos sind, deren Vermögen aber gesperrt ist. Er wies darauf hin, dass seine vermittelnde verfassungskonforme Auslegung des § 97a StPO auch in Fällen wie diesem eine vertretbare Lösung ermögliche.<sup>182</sup>

### 2.3.6 Auslegungsfragen

43

Entscheidungen über den Ausschluss und die Ablehnung von Gerichtspersonen sind gemäss Art. 60 Abs. 3 GOG endgültig und im ordentlichen Instanzenzug nicht mehr anfechtbar. Es ist daher nicht möglich, diese Bestimmung in dem Sinne auszulegen, dass sie ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Präsidenten des Landgerichtes begründet, die Befangenhheitsanträge betreffen.<sup>183</sup> Ebenso lässt der Rechtsmittelausschluss nach § 72 Abs. 3 ZPO keine generelle Ausnahme zugunsten einer Anfechtbarkeit von Kostenentscheidungen zu. Daran ändert auch nichts, so der Staatsgerichtshof, dass nach seiner Rechtsprechung zu Art. 43 LV nicht eindeutige Gesetzesbestimmungen im Zweifel zugunsten einer Rechtsmittelmöglichkeit zu verstehen sind. Es ergebe sich hier kein entsprechender Auslegungsspielraum. Der Rechtsmittelausschluss des § 72 Abs. 3 ZPO enthalte keinerlei Einschränkungen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte, wonach der Gesetzgeber Kostenentscheidungen ausnehmen wollte.<sup>184</sup> Entsprechendes gilt auch für Art. 51 Abs. 4 RSO, sodass gegen eine Entscheidung, die der Rechtsöffnung stattgibt, ausser der Aberkennungsklage kein Rechtsmittel, d. h. kein Rekurs an das Obergericht, statthaft ist.<sup>185</sup> Ebenfalls keinen Interpretationsspielraum lassen bei ihrer Anwendung die beiden verfassungskonformen Art. 9 Abs. 2a und 58b RHG zu.<sup>186</sup>

44

Der Staatsgerichtshof erkannte in einem Beschwerdefall, in dem der Oberste Gerichtshof eine Revisionsbeschwerde mit der Begründung

182 StGH 2010/101, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 ff. Erw. 3 ff.

183 StGH 2011/61, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 4.3.

184 StGH 2011/112, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 14 f. Erw. 3.2.

185 StGH 2010/131, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 4.

186 Siehe StGH 2010/128, Urteil vom 8. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 ff. Erw. 4.3.1 ff.

zurückgewiesen hatte, es lägen materiell konforme Entscheidungen des Landgerichtes und des Obergerichtes vor, auf eine Verletzung des grundrechtlichen Beschwerderechts. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass das Obergericht die Beschwerde zwar formell zurückgewiesen habe, dann aber in seiner Begründung materiell auf sie eingegangen sei und die Entscheidung des Landgerichtes bestätigt habe. Daraus schloss er auf materiell konforme Entscheidungen. Der Staatsgerichtshof widersprach dieser Ansicht, da eine Prüfung der Begründungen der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen auf deren materielle Konformität hin nicht praktikabel sei. Ob sie gleichlautend seien oder nicht, habe der Oberste Gerichtshof zu beurteilen, wobei damit zu rechnen sei, dass diese Entscheidungen immer wieder auch ihn beschäftigen würden. Es sei daher erforderlich, wie es der Grundsatz der Rechtssicherheit gebiete, bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Revisionsbeschwerde im Sinne der §§ 238 Abs. 3 und 240 Ziff. 4 StPO ausschliesslich auf das Kriterium der formellen Konformität abzustellen.<sup>187</sup>

### 2.3.7 Wiederaufnahmeverfahren

Das Wiederaufnahmeverfahren stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ein gänzlich neues Verfahren dar, das den Schutzbereich des Beschwerderechts, das die Überprüfung einer Entscheidung im Instanzenzug gewährleistet, nicht tangiert.<sup>188</sup>

45

### 2.3.8 Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten

Der Staatsgerichtshof hielt es im Rahmen einer Willkürprüfung für vertretbar, dass die ordentlichen Instanzen von einem Ausländerehepaar gemäss Art. 12 ZustG verlangten, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (Zustellkurator) zu bestellen bzw. eine inländische Zustelladresse einzurichten, da erwiesenermassen Zustellprobleme aufgetreten waren.<sup>189</sup>

46

187 StGH 2010/84, Urteil vom 18. Mai 2011, nicht veröffentlicht, S. 9 f. Erw. 2.4 f.; vgl. auch StGH 2007/138 und StGH 2008/35, Urteil vom 26. Mai 2008, <www.stgh.li>, S. 21 f. Erw. 2.3.

188 StGH 2011/58, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 Erw. 2.4.

189 Vgl. StGH 2010/152, Urteil vom 28. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 13 Erw. 5.3.2, und StGH 2011/82, Urteil vom 29. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 7 ff. Erw. 3.1 f.

### 2.3.9 Vollstreckung innerhalb angemessener Frist

47

Eine effektive Gewährleistung des Rechts auf Zugang zum Gericht macht es unabdingbar, dass eine endgültige und verbindliche Gerichtsentscheidung tatsächlich umgesetzt wird. Das Vollstreckungsverfahren bildet insoweit einen integralen Bestandteil des Gesamtverfahrens. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten, Verwaltungs- und Gerichtssysteme zu errichten, die die Vollstreckung einer endgültigen bindenden Entscheidung in angemessener Zeit sicherstellen.<sup>190</sup> Die Vollstreckung darf nicht in exzessiver Weise zu Lasten der obsiegenden Partei verzögert werden.<sup>191</sup> Ein Aufschub kann unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Die Garantie des Zugangs zum Gericht darf dabei allerdings nicht «*leer laufen*».<sup>192</sup>

### Spezialliteratur-Verzeichnis

Karpenstein Ulrich/Mayer Franz C., EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, München 2012 (zit: Karpenstein/Mayer, EMRK); Kley Andreas, Art. 29a BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Kley, Art. 29a BV); Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK).

---

190 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 360 Rz. 59 mit Rechtsprechungsnachweisen.

191 Frowein/Peukert, EMRK, S. 169 Rz. 5 mit Rechtsprechungshinweisen.

192 Grabenwarter, EMRK, S. 360 Rz. 59.